

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und
die Lieferung elektrischer Energie**

Inhalt

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	3
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	5
Teil 2	Netzanschluss und Netznutzung	5
Art. 6	Bewilligung des Netzanschlusses	5
Art. 7	Meldepflichten beim ZEV	6
Art. 8	Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung	7
Art. 9	Transformatorstationen und besondere Anlagen	8
Art. 10	Kosten der Erstellung des Netzanschlusses	8
Art. 11	Netznutzung	9
Art. 12	Schutz von Personen und Werkanlagen	10
Art. 13	Niederspannungsinstallationen	10
Teil 3	Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung)	11
Art. 14	Messeinrichtungen	11
Art. 15	Messung von Verbrauch und Einspeisung	12
Teil 4	Energielieferung und -durchleitung	12
Art. 16	Umfang der Energielieferung	12
Art. 17	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	13
Art. 18	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	14
Teil 5	Tarife und Rechnungsstellung	15
Art. 19	Tarife	15
Art. 20	Rechnungsstellung Netznutzung und Energielieferung	15
Teil 6	Datenschutz	16
Art. 21	Datenschutz	16
Teil 7	Schlussbestimmungen	17
Art. 22	Inkrafttreten	17

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Energie Grüningen AG an die Endkunden (Endverbraucher) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Energie Grüningen AG angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit dem Elektrizitätsreglement der Gemeinde Grüningen und mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Energie Grüningen AG und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarife. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website der Energie Grüningen AG, www.energie-grueningen.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Im Übrigen gelten die einschlägigen Branchendokumente. Im Falle eines Widerspruchs geht das Elektrizitätsreglement den AGB vor und diese haben Vorrang vor den Branchendokumenten.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunden gelten:
 - a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:

Kunde ist grundsätzlich der Eigentümer der anzuschliessenden Sache (Gebäude, Anlage); als solche gelten bei Baurechten die Baurechtsberechtigten, bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaften die jeweilige Eigentümergemeinschaft, bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) der Zusammenschluss.
 - b) Bei Energielieferungen und Netznutzung:
 1. Kunden, welche Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastruktur der Energie Grüningen AG beziehen. Dies sind:
 - i. unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen der Eigentümer (als solche gelten bei Baurechten der Baurechtsberechtigte und bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaft die jeweilige Eigentümergemeinschaft);
 - ii. bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
 - iii. bei einem ZEV der Zusammenschluss, der einen Ansprechpartner gegenüber der Energie Grüningen AG bestimmt hat, auf den die Messeinrichtung der Energie Grüningen AG

registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und in das Verteilnetz der Energie Grüningen AG abgewickelt und abgerechnet wird.

2. Der Eigentümer oder Besitzer einer Energieerzeugungsanlage, die Strom in die Verteilnetzinfrastuktur der Energie Grüningen AG einspeist.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der Energie Grüningen AG oder mit dem Energiebezug oder der Rücklieferung von elektrischer Energie.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Netzanschlussbeitrags, des Netzkostenbeitrags und dergleichen, erfüllt sind.
- 3.3 Ohne besondere Bewilligung der Energie Grüningen AG darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an selbst genutzte Elektrofahrzeuge und an Beteiligte im Fall eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch. Dabei dürfen auf den Tarifen der Energie Grüningen AG keine Zuschläge gemacht werden.
- 3.4 Die Energie Grüningen AG kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Es kann von festen Kunden im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz (StromVG) jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, von der Energie Grüningen AG bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Abmeldung und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Gleiches gilt für Umtriebe, die durch Nichtbeachtung der Vorgaben über die Meldung an die Energie Grüningen AG entstehen.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage (enthaltend die Montage der Messeinrichtungen sowie die Aufwendungen für die Inbetriebnahme) gehen zu seinen Lasten.
- 4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Energie Grüningen AG vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

- 4.7 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Energie Grüningen AG 30 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg zu melden.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 5.1 Der Energie Grüningen AG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes und mindestens 30 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe des Käufers und dessen Adresse;
 - b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse. Auf Verlangen ist eine Kopie des vom Vermieter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
 - c) vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft. Auf Verlangen ist eine Kopie des vom Mieter oder Pächter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
 - d) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
 - e) vom Vertreter des ZEV: der Wechsel des Vertreters des ZEV mit Bekanntgabe der Adresse des Vertreters.
- 5.2 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der Energie Grüningen AG nicht gemeldet, haftet der Grundeigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 6 Bewilligung des Netzanschlusses

- 6.1 Die physikalische Anbindung von Verbrauchern und Elektrizitätserzeugern an die Verteilnetzinfrastuktur der Energie Grüningen AG (Netzanschluss) sowie die Änderung, die Erweiterung oder der Abbruch eines Netzanschlusses erfolgt auf Gesuch hin und nach entsprechender Bewilligung durch die Energie Grüningen AG. Dies betrifft namentlich:
- a) den Neuanschluss eines Grundstücks oder einer Baute;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschluss zum Eigenverbrauch;
 - c) den Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können;
 - d) den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen;
 - e) der Anschluss von Energiespeichern mit Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz;

- f) der Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
 - g) den Anschluss für den bloss vorübergehenden Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - h) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.
- 6.2 Der Anschluss von Installationen und Verbrauchern und Produzenten wird nur bewilligt, wenn:
- a) diese den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften «CH-Werkvorschriften» entsprechen;
 - b) diese elektrischen Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 6.3 Das Anschlussgesuch ist auf dem von der Energie Grüningen AG herausgegebenen Formular einzureichen. Alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen sind beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und bei Raumheizungen sowie Ladestationen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte.
- 6.4 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Energie Grüningen AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Anlagen des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

Art. 7 Meldepflichten beim ZEV

- 7.1 Im Falle eines ZEV melden die Grundeigentümer den Zusammenschluss nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung bei der Energie Grüningen AG unter Angabe insbesondere nachstehender Informationen mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch an:
- a) die Bildung eines ZEV unter Angabe des Zeitpunkts, der einzelnen Grundeigentümer und der allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie der Vertreterin oder des Vertreters des Zusammenschlusses;
 - b) die Produktionsleistung bestehender oder bis zum Zusammenschluss realisierter Produktionsanlagen;
 - c) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs;
 - d) die Art der Energielieferung, sofern ein Anspruch auf Grundversorgung im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) besteht und von diesem Gebrauch gemacht wird;
 - e) den Einsatz eines Energiespeichers und dessen Verwendungsart.

- 7.2 Der Vertreter des Zusammenschlusses bzw. die Grundeigentümer sowie allfällige Mieter und Pächter melden ihren Austritt oder die Auflösung eines Zusammenschlusses nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bei der Energie Grüningen AG an.
- 7.3 Im Weiteren hat der Vertreter des Zusammenschlusses der Energie Grüningen AG zur Durchführung der ihr als Netzbetreiberin obliegenden hoheitlichen Aufgaben gemäss NIV die Bezeichnung, die Eigentümer, die Nutzungen und die Absicherungen der Verbrauchsstätten sowie allfällige damit zusammenhängende Änderungen anzugeben.

Art. 8 Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung

- 8.1 Der Anschluss wird gewährt, wenn die Energie Grüningen AG diesen bewilligt und die technischen Anschlussbedingungen mit dem Kunden geregelt hat. Der Kunden erhält gegen die Bezahlung des Netzanschluss- und Netzkostenbeitrages das Recht zum technischen Anschluss an die Netzinfrastruktur der Energie Grüningen AG.
- 8.2 Die Energie Grüningen AG bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messgeräte. Dabei nimmt die Energie Grüningen AG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht.
- 8.3 Die Energie Grüningen AG entscheidet, auf welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt.
- 8.4 Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Verteilnetz erfolgt.
- 8.5 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem Netz der Energie Grüningen AG und der Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers;
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 8.6 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 8.7 Die Energie Grüningen AG erstellt für eine Liegenschaft, für eine zusammenhängende Baute oder einen ZEV in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 8.8 Die Energie Grüningen AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Die Energie Grüningen AG ist berechtigt, die für Zuleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 8.9 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen der Energie Grüningen AG kostenlos in ihrer Parzelle das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie erteilen, das

Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist bei Freileitungen das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

- 8.10 Die Anlagen der Energie Grüningen AG müssen in Gebäuden dauernd für Unterhalt- und Sanierungsarbeiten zugänglich sein. Nachträgliche Verschalungen (z.B. Holz, Gips, usw.) werden auf Kosten des Eigentümers entfernt. Die Kosten für die Wiederherstellung sind durch den Eigentümer zu tragen.

Art. 9 Transformatorenstationen und besondere Anlagen

- 9.1 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Energie Grüningen AG in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort der Anlagen wird von der Energie Grüningen AG in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die Energie Grüningen AG ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe Dritter zu verwenden.
- 9.2 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen durch die Energie Grüningen AG für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der Energie Grüningen AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 9.3 Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze einer Transformatorenstationen, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Energie Grüningen AG und dem Kunden vertraglich geregelt.

Art. 10 Kosten der Erstellung des Netzanschlusses

- 10.1 Die Netzanschlussnehmer leisten Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 2 und Art. 3 des Elektrizitätsreglements der Gemeinde Grüningen.
- 10.2 Der Anschlussnehmer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- 10.3 Die Kosten für Notanschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.4 Sofern beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses der bestehende Netzanschluss nicht mehr verwendet werden kann, werden der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag wie für einen Neuanschluss erhoben.
- 10.5 Sofern beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses der bestehende Netzanschluss weiterverwendet werden kann, wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innert fünf Jahren erfolgt. Der Netzanschlussbeitrag wird für die wieder zu erstellende Netzanschlussanlage wie für einen Neuanschluss erhoben.

- 10.6 Zusätzliche Anschlüsse werden von der Energie Grüningen AG auf Verlangen des Kunden erstellt und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.7 Der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag werden dem Kunden gemäss der Anschlussicherung der eingereichten Installationsanzeige im Zeitpunkt der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt das Recht der Energie Grüningen AG, für die mutmasslichen einmaligen Kostenbeiträge vor Baubeginn Sicherheit zu verlangen (Akontozahlung, Bankgarantie, usw.). Sobald der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag bezahlt und die baulichen Vorleistungen ausgeführt sind, erfolgt der Netzanschluss bzw. die Verstärkung, die Erweiterung oder der Ersatz eines bestehenden Anschlusses.
- 10.8 Nach Abschluss der Arbeiten erstellt die Energie Grüningen AG eine Abrechnung. Ergeben sich Abweichungen gegenüber den verrechneten Beiträgen, fordert die Energie Grüningen AG daraus folgende Beitragserhöhungen beim Kunden ein bzw. erstattet Beitragsreduktionen dem Kunden zurück.

Art. 11 Netznutzung

- 11.1 Die Netznutzung erstreckt sich bis zur Netzgrenzstelle.
- 11.2 Die Energie Grüningen AG stellt das Verteilnetz für die Durchleitung von resp. die Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannungen und Frequenzen zur Verfügung.
- 11.3 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Bei unzulässigen Netzurückwirkungen kann die Energie Grüningen AG zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben, die zur Behebung der Auswirkungen notwendig sind, oder die Netznutzung verweigern. Für die Beurteilung, ob eine Netzurückwirkung zulässig ist, gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.
- 11.4 Wenn es für den sicheren Netzbetrieb notwendig ist, kann die Energie Grüningen AG als Voraussetzung für den Netzanschluss oder die Weiterführung der Netznutzung auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen vorgeben, namentlich:
- a) für die Beanspruchung des Netzes durch elektrischen Raumheizungen, andere speziellen Wärmeanwendungen, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge und Energiespeicher;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Energie Grüningen AG oder dessen Kunden stören;
 - d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.
- 11.5 Die Einzelheiten zu den technischen Anforderungen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Netznutzung sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den aktuellen CH-Werkvorschriften und weiteren besonderen Bestimmungen der Energie Grüningen AG geregelt.

- 11.6 Das Verteilnetz darf ausschliesslich von der Energie Grüningen AG für die Übertragung von Daten benutzt werden. Die Mitbenutzung Dritter bedarf der Bewilligung durch die Energie Grüningen AG und ist entschädigungspflichtig.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 12.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden, usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt die Energie Grüningen AG oder ein von ihr beauftragter Fachbetrieb die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Die daraus entstehenden Aufwendungen werden dem Verursacher verrechnet.
- 12.2 Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, usw.), so ist dies der Energie Grüningen AG zehn Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Energie Grüningen AG legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 12.3 Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Energie Grüningen AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Energie Grüningen AG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der Energie Grüningen AG zu melden.
- 13.3 Nach Abschluss der Installation ist bei der Energie Grüningen AG ein Sicherheitsnachweis einzureichen.
- 13.4 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind vom Kunden dauernd in gutem und gefahrlosten Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.
- 13.5 Der Kunde ermöglicht der Energie Grüningen AG und den von dieser beauftragten Dritten zur Geschäftszeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zu den Installationsanlagen. Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (u.a. von Mietern oder Stockwerkeigentümern) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

Teil 3 Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung)

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der Energie Grüningen AG geliefert und montiert. Diese Messeinrichtungen sowie die dazugehörigen Datenverarbeitungssysteme bleiben im Eigentum der Energie Grüningen AG. Die Energie Grüningen AG ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte inkl. der Verbindungsanbindung zuständig. Die Wahl des Übertragungsmediums (Powerline, Mobile, Glasfaser, usw.) obliegt der Energie Grüningen AG. Jede Verbrauchsstätte verfügt über mindestens eine separate Messstelle. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet.
- 14.2 Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Energie Grüningen AG. Überdies stellt er der Energie Grüningen AG den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Zähler und anderen Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden nach den Vorgaben der Energie Grüningen AG auf seine Kosten erstellt.
- 14.3 Der Verbrauch jeder Verbrauchsstätte wird separat in Rechnung gestellt. Ausgenommen bleibt der ZEV. Der Verbrauch des Zusammenschlusses wird gesamthaft am Ausspeisepunkt gemessen. Die Messung des internen Verbrauchs ist Sache des Zusammenschlusses.
- 14.4 Die Kosten der Messeinrichtung inkl. Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler sind Bestandteil der Netznutzung und gehen zu Lasten der Energie Grüningen AG. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch umfasst dieses Grundangebot die Übergabemessung am Netzanschlusspunkt. Werden auf Wunsch des Kunden zusätzliche oder besondere Messeinrichtungen montiert, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 14.5 Werden Zähler oder andere Messeinrichtungen durch den Kunden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Energie Grüningen AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet gegenüber der Energie Grüningen AG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Energie Grüningen AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.6 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Energie Grüningen AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.
- 14.7 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der Energie Grüningen AG unverzüglich anzuzeigen.

Art. 15 Messung von Verbrauch und Einspeisung

- 15.1 Der Energieverbrauch sowie eine allfällige Energieeinspeisung der Kunden wird über Messeinrichtungen sowie dazugehörige Datenerfassungssysteme der Energie Grüningen AG erhoben. In besonderen Fällen, in welchen eine Messung technisch nicht verhältnismässig realisierbar ist, wird der Energieverbrauch pauschal festgelegt.
- 15.2 Für die Feststellung des Energieverbrauches sowie einer allfälligen Einspeisung ins Netz sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Aus- oder Ablesen der Messeinrichtungen und deren Wartung erfolgen durch die Energie Grüningen AG oder deren Beauftragte. Die Energie Grüningen AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und ihr die Zählerstände zu melden.
- 15.3 Für Energieerzeugungsanlagen ist in jedem Fall eine eigene Produktionsmessung vorzunehmen.
- 15.4 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der notwendigen Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Energie Grüningen AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.5 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die Energie Grüningen AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 19.3 bleibt vorbehalten.
- 15.6 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Teil 4 Energielieferung und -durchleitung

Art. 16 Umfang der Energielieferung

- 16.1 Die Energie Grüningen AG liefert dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diese AGB zu den publizierten Tarifen. Bezieht der Kunde seine Energie bei einem Drittlieferanten, so stellt die Energie Grüningen AG die Durchleitung der Energie gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sicher.
- 16.2 Hat der Kunde mit Netzzugang keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder kann er keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, ist er durch die Energie Grüningen AG mit Ersatzenergie zu versorgen. Für die Lieferung von Ersatzenergie setzt die Energie Grüningen AG einen besonderen Tarif auf der Basis der Kosten zur Bereitstellung der Ersatzenergie, des administrativen Aufwands der Energie Grüningen AG sowie eines angemessenen Risikozuschlags fest. Die Ersatzlieferung wird jeweils für drei Monate abgeschlossen. Sofern nicht mindestens zehn Arbeitstage vor Ablauf ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Lieferung von Ersatzenergie um weitere drei Monate.
- 16.3 Die Energie Grüningen AG setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Die Ein-

zelheiten sind in den aktuellen CH-Werkvorschriften geregelt. Die Energie Grüningen AG ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 17 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 17.1 Die Energie Grüningen AG liefert die Energie vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/ EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».
- 17.2 Die Energie Grüningen AG hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten oder bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 17.3 Die Pflicht zur Energielieferung entfällt auch bei analogen Vorfällen in vorgelagerten Netzen.
- 17.4 Die Energie Grüningen AG wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 17.5 Die Energie Grüningen AG kann mit der Steuerung von Lasten und Erzeugern einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb gewährleisten. Die Energie Grüningen AG ist zur Abwendung einer unmittelbar erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs berechtigt, den Energiebezug den in den Produktionsanlagen und Anlagen des Verteilnetzes herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen anzupassen. Zu diesem Zweck ist die Energie Grüningen AG berechtigt, Steuer- und Regelsysteme zu installieren. Für weitergehende Steuerungen oder Sperrungen von Kundenanlagen schliesst die Energie Grüningen AG mit ihren Kunden Vereinbarungen mit entsprechenden Vergütungen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung ab. Anstelle von individuellen Vergütungen können auch entsprechende Wahltarifprodukte von der Energie Grüningen AG angeboten werden. Hierbei gilt die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifbestimmungen durch den Kunden als Vereinbarung. Ein separater Vertrag ist nicht notwendig.

- 17.6 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 17.7 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Energie Grüningen AG einzuhalten (CH-Werkvorschriften). Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Netz der Energie Grüningen AG solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Energie Grüningen AG spannungslos ist.
- 17.8 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Art. 18 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 18.1 Die Energie Grüningen AG ist berechtigt, nach vorgängiger schriftlicher Androhung die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst, namentlich wenn er:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten der Energie Grüningen AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - e) in anderer schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 18.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Energie Grüningen AG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 18.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die Energie Grüningen AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Grüningen AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Energie Grüningen AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 5 Tarife und Rechnungsstellung

Art. 19 Tarife

- 19.1 Die anwendbaren Tarife werden durch die Energie Grüningen AG unter Beachtung der Vorschriften der Stromversorgungsgesetzgebung festgelegt und publiziert. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt der Energie Grüningen AG und gelten bis zur nächsten Anpassung. Die Energie Grüningen AG ist berechtigt, die Tarife den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies gilt auch bei Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand, welche von der Energie Grüningen AG auf die Kunden zu überwälzen sind. Die Kunden sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig im Voraus über bevorstehende Tarifierpassungen von der Energie Grüningen AG zu orientieren.
- 19.2 Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden von der Energie Grüningen AG gemäss den Vorgaben des Elektrizitätsreglements (Art. 2 und 3) verrechnet.
- 19.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Energie Grüningen AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 20 Rechnungsstellung Netznutzung und Energielieferung

- 20.1 Die Rechnungsstellung für Energielieferung und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Energie Grüningen AG festgelegten Zeitabständen. Die Energie Grüningen AG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- 20.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Energie Grüningen AG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 20.3 Bei Zahlungsverzug werden die Kunden wie folgt gemahnt:
- a) erste Mahnung mit Zahlungsfrist von zehn Tagen;
 - b) zweite Mahnung mit Zahlungsfrist von zehn Tagen;
 - c) eingeschriebene dritte Mahnung mit nochmaliger Zahlungsfrist von zehn Tagen als Verfügung
 1. über den Betrag und/oder;
 2. der Einstellung der Energielieferung und/oder;
 3. anderer Massnahmen gemäss Ziffer 20.4 hiernach;
 - d) vollziehen der angedrohten Massnahmen oder einleiten eines Betreibungsverfahrens über den offenen Betrag.

- 20.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Energie Grüningen AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Prepaymentzähler können von der Energie Grüningen AG installiert und so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der Energie Grüningen AG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.5 Die Mahngebühren und Verzugszinsen sind zu veröffentlichen. Allfällige Inkasso- und Betriebskosten gehen zu Lasten der Kunden.
- 20.6 Sämtliche Eigentümer des ZEV haften für Ausstände solidarisch.
- 20.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 20.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind zehn Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.

Teil 6 Haftung

Art. 21 Haftung

- 21.1 Die Haftung der Energie Grüningen AG richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung und den übrigen zwingenden Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus Einschränkungen des Netzbetriebs, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.
- 21.2 Für Sachschäden an Messeinrichtungen haftet primär der Verursacher. Ist dieser nicht feststellbar, haftet der Kunde als Anschlussnehmer.
- 21.3 Der Grundeigentümer und der Kunde haben der Energie Grüningen AG den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar aus fehlerhaftem Strombezug und fehlerhafter Anschlussnutzung oder aus der Nichterfüllung von weiteren Pflichten, die sich aus dem Rechtsverhältnis mit der Energie Grüningen AG ergeben, entstanden ist. Die Haftung besteht für jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten des Grundeigentümers und des Kunden oder des von ihnen beauftragten Dritten.

Teil 7 Datenschutz

Art. 22 Datenschutz

- 22.1 Die Energie Grüningen AG wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) verarbeiten und nutzen.

- 22.2 Die Energie Grüningen AG ist befugt die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weitergeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).
- 22.3 Die Energie Grüningen AG kann nach den Voraussetzungen der Stromersorgungsverordnung (StromVV) bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunden in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen. Die Übertragung der Daten an die Energie Grüningen AG erfolgt verschlüsselt.
- 22.4 Die Energie Grüningen AG und deren Beauftragte halten sich an die Vorschriften der geltenden Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Teil 8 Schlussbestimmungen

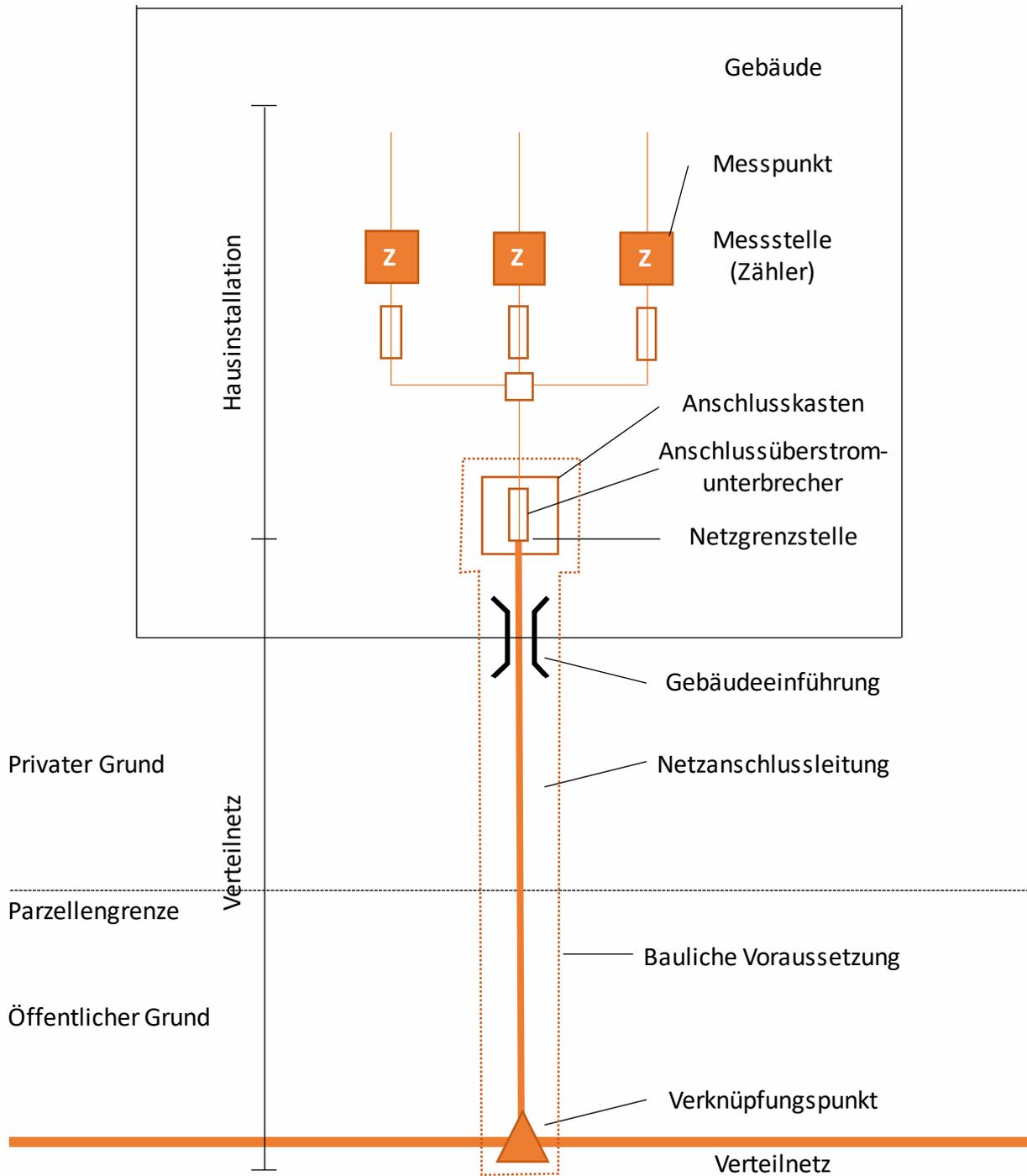
Art. 23 Inkrafttreten

- 23.1 Der Verwaltungsrat der Energie Grüningen AG hat die vorliegenden AGB an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 2. April 1976.
- 23.2 Die Energie Grüningen AG ist berechtigt, diese AGB unter Beachtung einer Frist von drei Monaten seit der Veröffentlichung im Internet zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der Energie Grüningen AG.

Grüningen, 7. Dezember 2021

Anhang 1: Übersicht über Netzanschluss



Anhang 2: Eigentum und Kostentragung

Element	Eigentum Energie Grüningen AG	Eigentum Dritter	Kostentragung Energie Grüningen AG	Kostentragung Dritte
Verteilnetz	X		X	NKB
Netzanschluss- leitung	X			NAB
Bauliche Voraussetzung		X		X
Gebäude- einführung		X		X
Anschlussüberstro- munterbrecher		X		NAB
Anschlusskasten	X			NAB
Hausinstallation		X		X
Messstelle	X			NAB